

<p>2. Aufruf zur Einreichung von Anträgen (Antragsfrist von: 17.07.2023, 12.00 Uhr bis: 28.07.2023, 12.00 Uhr)</p>
<p>für Projekte zur Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. 2 Qualifizierung: Kulturwirtschaft (KuWiQ)</p>
<p>im Rahmen des ESF+ Programms des Landes Berlin 2021-2027</p>
<p>Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) im Auftrag der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt– SenKultGZ (Fachstelle)</p>
<p>lädt</p>
<p>interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag zur Durchführung von Projekten einzureichen.</p>
<p>Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!</p>

Kontaktdaten bei der IBB	
E-Mail:	arbeitsmarktfoerderung@ibb.de
Telefon:	030 / 2125 4040

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner [ESF+-Programms 2021-2027](#),
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#) und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 ([ESF+-Förderrichtlinie](#)) mit dem besonderen Abschnitt für das Förderinstrument 2.

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer Informationsveranstaltung zum Kundenportal ein. Sie findet im Online-Format am Dienstag, den 18.07.2023, von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr statt. Hierfür melden Sie sich bitte auf der [Veranstaltungsseite](#) an. Anschließend erhalten die angemeldeten Teilnehmenden die Einwahldaten per E-Mail zugesandt.

Ziel und Zweck der Förderung

Förderziel

Mit den Projekten sollen die künstlerisch geprägten Kreativen der relevanten Teilmärkte, deren wirtschaftliche Position häufig durch niedrige Umsätze und Einkommen geprägt ist, im Hinblick auf ihr unternehmerisches Denken und Handeln weiter qualifiziert werden. Vermittelt werden sollen insbesondere Inhalte und Fähigkeiten, die dazu beitragen können, die wirtschaftliche Situation der Kreativen zu stabilisieren und die Anpassung an den technologischen, kulturellen und sozialen Wandel im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zu bewältigen.

Fördergegenstand

Beratungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des nicht-künstlerischen berufsrelevanten Wissens für Freiberufler und Selbständige (Urheber und Interpreten) der Kulturwirtschaft (alle Teilmärkte ohne die Bereiche Architektur, Werbung, Software und Telekommunikation). Nichtkünstlerische bzw. nichtfachliche berufsbezogene Kompetenzen zielen insbesondere auf Fragen der Selbstvermarktung, der Markterweiterung im Hinblick auf Produkte und Dienstleistungen, der Urheber- und Leistungsschutzrechte, der spezifischen IT-Kenntnisse, des Projektmanagements, der Einwerbung von Finanzierungsmitteln, des Rechts im Kontext künstlerisch-kulturellen Wirkens (z. B. Immissionsschutzrecht; Sozialversicherungsrecht der Künstlerinnen und Künstler) und der Betriebswirtschaft.

Die Vorhaben können in angemessene Rahmenaktivitäten eingebettet werden, die insbesondere der branchentypischen Vernetzung der Teilnehmenden bzw. dem peer-learning dienen.

Die Vorhaben müssen solche Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen, die bezogen auf die einzelnen Teilnehmenden von kurzer Dauer sind (bis max. 40 TLN-Stunden). Die Relation zwischen der Höhe der Förderung aus dem ESF+ und der Zahl der Teilnehmenden eines Vorhabens soll sich deshalb im Bereich von 10.000 € zu 15 Teilnehmenden (+/- 5) bewegen.

Zielwerte/-indikatoren

Zum Monitoring und für Evaluationszwecke wird die Erreichung der quantifizierten Zielwerte – der Output- und Ergebnisindikatoren – im Instrument 2 kontinuierlich überprüft.

Als Outputindikator ist die „Zahl der Teilnehmenden“ festgelegt, als Ergebnisindikator der „Anteil der Teilnehmenden, die mit ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“. Für das ESF+-Instrument 2 ist vorgesehen, dass 90 Prozent der Teilnehmenden, die in die Maßnahme eingetreten sind und im Teilnehmendenregistrierungssystem (TRS) erfasst sind, nach der Teilnahme eine Qualifikation erlangt haben. Wenn absehbar wird, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/Arbeitsort der Teilnehmenden

Die Projekte kommen grundsätzlich natürlichen Personen (Teilnehmenden) zugute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Berlin haben.

Förderfähig sind Teilnehmende aus Folgenden Sparten:

1. Bildende Kunst
2. Musik
3. Darstellende Kunst
4. Buch/Literatur/Comic
5. Design
6. Film
7. Presse und
8. Rundfunk.

Vorhaben können auch Angehörige mehrerer Sparten erfassen. Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Akteuren aus den Teilbereichen Architektur, Werbung, Software und Telekommunikation. Personen aus dem Teilbereich Werbung können zur Zielgruppe gezählt werden, wenn sie ihren Kreativberuf auch in anderen förderfähigen Sparten ausüben.

Fördervoraussetzungen

Förderfähige Vorhaben müssen sich auf teilnehmende Personen beziehen, die

- in Berlin wohnhaft sind
- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- keiner Schulbesuchspflicht mehr unterliegen
- im Zielbereich professionell einen Kreativberuf ausüben

oder

- für eine professionelle Berufsausübung ausgebildet sind bzw. über entsprechende Kenntnisse und Praxis verfügen (z. B. arbeitssuchend gemeldete Personen).

Eine Höchstaltersgrenze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren künstlerisch geprägten Kreativberuf professionell als Selbständige bzw. Freiberufler ausüben, besteht nicht.

Personen aus dem Teilmarkt Werbung können zur Zielgruppe gezählt werden, wenn sie ihren Kreativberuf auch in anderen Teilmärkten ausüben.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die

- ausschließlich oder überwiegend der Erstausbildung dienen oder die kreative bzw. künstlerische Kernkompetenzen vermitteln sollen
- der Ausübung eines kreativen Berufes als Nebenbeschäftigung oder auf nichtprofessioneller Grundlage dienen und auch keine plausible Perspektive zu einer Hauptbeschäftigung eröffnen
- nicht ausschließlich der Beratung und Qualifizierung der Zielgruppe der Förderung zu Gute kommen
- in Bereichen wirken, in denen der Qualifizierungsbedarf als durch andere Angebote abgedeckt anzusehen ist.

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Minderrealisierung

Grundsätzlich zieht eine Minderrealisierung der mit dem Zuwendungsbescheid fixierten Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder der dort festgelegten Zahl der Maßnahmestunden um bis zu 25% keine finanziellen Korrekturen nach sich. Ein abweichender Zielerreichungsgrad kann für spezielle Zielgruppen beantragt und in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Förderdauer:

Bis zu 24 Monate

Förderzeitraum:

Vom 01.10.2023 bis 31.12.2025

Antragsberechtigte:

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere staatliche und private Hochschulen, Volkshochschulen, freie Träger, Berufsverbände und Netzwerke.

Die Antragstellung durch ein Konsortium von je für sich antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich.

Soweit der Vorhabenträger weder seinen Sitz noch eine Niederlassung in Berlin hat, ist die Vorlage aller relevanten Belege in Berlin zu gewährleisten und schriftlich zu versichern.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Der Umfang der Förderung (Anteilssatz) aus Mitteln des ESF+ beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei den seitens des Landes Berlin über die IBB bereit gestellten Fördermitteln handelt es sich ausschließlich um ESF+-Mittel. Eigene Mittel und/oder Drittmittel (einschließlich weiterer Mittel des Landes Berlin) sind in Höhe von mindestens 60 % der förderfähigen Ausgaben einzusetzen.

Drittmittel der aktiven Kofinanzierung sind gesondert bei den entsprechenden Stellen zu beantragen. Mit Ausnahme von Mitteln aus dem Haushaltsplan der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt soll ihr Eingang bei Bewilligung der ESF+-Mittel rechtlich gesichert sein.

Bemessungsgrundlage:

Die Höhe der Förderung aus dem ESF+ ist auf maximal 200.000 EUR pro Kalenderjahr bezogen auf die Projektlaufzeit begrenzt.

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der pauschalisierten Personalausgaben, zu denen auch Ausgaben für Honorare nach Nr. 7.1.2. der ESF+-Förderrichtlinie im Land Berlin zählen, wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % anerkannt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrkosten, Schulungsmaterial), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal der IBB](#). Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass nach Speichern und Schließen des Antragsformulars dieses explizit an die IBB hochgeladen werden muss. Nur so ist die Einreichung des Antrages gewährleistet.

Vor Antragstellung darf mit dem Projekt nicht begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag vorab zugelassen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß [Übersicht](#).

Die Projektbeschreibung muss die in den [Auswahlkriterien](#) beschriebenen Punkte enthalten.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Auswahlverfahren

Die inhaltliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektauftrag getrennt anhand von Auswahlkriterien durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich daraus ergebenden Reihenfolge aller eingegangenen Anträge sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 750 Punkten erreichen.

Die kaufmännische Prüfung sowie die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung von Förderhinweisen und Rahmenbedingungen) erfolgen durch die IBB im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle.

Der Antragstellende wird über die Entscheidung im Kundenportal informiert.

Die Förderung mit Mitteln des ESF+ soll im Land Berlin eine möglichst breite Wirkung entfalten. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und der Höhe der insgesamt beantragten Fördermittel können somit die Antragsteller nach Ablauf der Antragsfrist aufgefordert werden, Anpassungen an den beantragten Fördermitteln vorzunehmen. Dies dient der Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Förderinstrumentes. Die Entscheidung hierzu sowie die Mitteilung der konkreten Änderungen erfolgt über die verantwortliche Fachstelle oder die IBB. Die Umsetzung der Änderung erfolgt durch die Projektträger über die Anpassung des Antragsformulars im Kundenportal der IBB

Beihilferechtliche Einordnung

Für das FI 2 besteht keine Beihilferelevanz.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der IBB zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehört insbesondere die Erfassung der Teilnehmendendaten im IT-System der IBB.

Darüber hinaus ist den Prüfungsberechtigten nach Nr. 8.6.6. der Förderrichtlinie voller Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind *quartalsweise* Statusberichte einzureichen.

Grundlage der Förderung ist die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wahrnehmung der Qualifizierungs- bzw. Beratungsangebote durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (bei Angeboten in Präsenz z.B. unterschriebene Anwesenheitslisten).

Bei Onlineveranstaltungen via Web erfolgt der Nachweis der Teilnahme über Screenshots der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nur Namen, keine Bilder der Teilnehmenden) oder durch automatisch vom jeweiligen Videokonferenzsystem generierte Teilnehmerlisten.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB gerne zur Verfügung.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der [Webseite der IBB](#) zur Verfügung.